



## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Unterrichtende**

Stand: 08.02.2008

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Unterrichtenden der Die Wiener Volkshochschulen GmbH (in der Folge: VHS GmbH), unabhängig von der Art und Weise der Geschäftsanbahnung. Die Wiener Volkshochschulen GmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1150 Wien, Hollergasse 22, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 304196y.

Der Vertrag, der im Einzelfall zwischen der VHS GmbH und dem/der Unterrichtenden abgeschlossen wird, umfasst Details über Inhalt und Honorar der Leistungen und kommt mit der beiderseitigen Fertigung der VertragspartnerInnen zustande. Der ausgefüllte und durch den/die Unterrichtende/n gefertigte Vertrag ist bis spätestens sieben Werktage vor Kursbeginn (einlangend) an die jeweilige Volkshochschule zu übermitteln.

### **1. Gegenstand und Durchführung der Unterrichtstätigkeit**

- a. Gegenstand des Vertrags ist je nach vereinbartem Leistungsumfang die Unterrichtstätigkeit, Skriptenerstellung und/oder Prüfungstätigkeit.
- b. Der/die Unterrichtende ist grundsätzlich bei der Erfüllung seiner/ihrer Tätigkeiten weisungsungebunden. Allfällige Vorgaben der VHS GmbH bezüglich Zeit, Ort und Umfang der Tätigkeit dienen ausschließlich der Organisation des Unterrichts, um für Lernende die Teilnahme sicherzustellen.
- c. Die Unterrichtstätigkeit selbst unterliegt keinerlei Weisungen hinsichtlich der methodischen oder didaktischen Gestaltung des Unterrichts oder sonstiger Aspekte arbeitsbezogenen Verhaltens. Die Gestaltung der Wissensvermittlung bzw. des Unterrichtes ist dem/der Unterrichtenden – unter Beachtung der Qualitätsrichtlinien der VHS GmbH – allein überlassen.
- d. Der/die Unterrichtende erbringt die Vertragsleistung grundsätzlich unter Verwendung eigener Arbeitsmittel (z.B. Moderationsmaterial, handwerkliche Arbeitsutensilien). Die im Rahmen der Bereitstellung der Arbeitsmittel erforderlichen Ausgaben trägt der/die Unterrichtende selbst.
- e. Zur Durchführung der vereinbarten Unterrichtstätigkeit notwendige allgemeine Arbeitsmittel (z.B. Unterrichtsräume und Unterrichtstechnologie) werden von der VHS GmbH zur Verfügung gestellt.
- f. Der/die Unterrichtende bestätigt, dass durch die Nutzung von ihm/ihr im Rahmen des Unterrichts vorgetragene, vervielfältigte, verbreitete und/oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Inhalte keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die VHS GmbH von dritter Stelle wegen Rechtsverletzung durch solche Nutzungen in Anspruch genommen werden, so wird der/die Vortragende die VHS GmbH schad- und klaglos halten.
- g. Ist die Erstellung von Skripten oder Unterrichtskonzepten vereinbart, so erwirbt die VHS GmbH an den beigestellten Skripten eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten. Die Nutzung durch den/die Unterrichtende/n selbst wird dadurch nicht beschränkt.
- h. Eine Vertretung des/der Unterrichtenden durch Dritte ist bei entsprechender Qualifikation des/der Vertretungsbefugten und nach Zustimmung durch die VHS GmbH zwecks Eignungskontrolle zulässig.
- i. Für den Unterricht wird eine Mindestanzahl an KursteilnehmerInnen festgelegt, ab der der Unterricht zustande kommt. Die VertragspartnerInnen trifft wechselseitig keinerlei Verpflichtung, allfällige Aufwendungen oder Kosten, die der/die jeweils andere VertragspartnerIn im Rahmen von Vorarbeiten hat, für einen nicht zustande kommenden Unterricht abzugelten.

### **2. Honorar**

- a. Die Auszahlung des Honorars erfolgt nach Erfüllung der vereinbarten Leistung und Rechnungslegung durch den/die Unterrichtende/n.
- b. Der/die Unterrichtende nimmt zur Kenntnis, dass die VHS GmbH allfällige Abgaben zur Sozialversicherung vom Honorar einbehält und an die zuständige Gebietskrankenkasse abführt.
- c. Nebenberuflich Unterrichtende, deren zustehendes Honorar aus sämtlichen Kursen nach Berücksichtigung der Aufwandspauschale die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, werden nach dem ASVG zur Pflichtversicherung angemeldet. Durchrechnungszeitraum ist das Kalenderhalbjahr (jeweils von Jänner bis

Ende Juni bzw. von Juli bis Ende Dezember). Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt nach Ende des Kalenderhalbjahres bis spätestens 7. August bzw. 7. Februar. Bei einer Entgelthöhe bis zur Geringfügigkeitsgrenze besteht jedenfalls Teilversicherung in der Unfallversicherung.

- d. Das Vorliegen eines mit der vertraglichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes hat der/die Unterrichtende zum Zwecke der Feststellung der monatlichen pauschalierten Aufwandsentschädigung i. S. der Verordnung gemäß § 49 Abs. 7 ASVG glaubhaft gemacht. Der/die Unterrichtende nimmt zur Kenntnis, dass eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung unabhängig von der Anzahl der abgeschlossenen Verträge nur einmal beitragsfrei gehalten werden kann.
- e. Der/die Unterrichtende hat für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars selbst Sorge zu tragen. Bei ausländischen Unterrichtende/n, der/die weder seinen/ihren Wohnsitz noch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, behält die VHS GmbH grundsätzlich vom Honorar die gesetzlichen Steuern und Abgaben ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab.
- f. Nachzahlungen (z.B. Steuern oder SV-Beiträge), die der VHS GmbH aufgrund eines Verstoßes des/der Unterrichtenden gegen in diesem Vertrag normierte Verpflichtungen oder aufgrund einer unrichtigen Angabe, Erklärung, Bestätigung oder Versicherung des/der Unterrichtenden erwachsen, sind der VHS GmbH über Aufforderung umgehend zu ersetzen.

### **3. Pflichten des/der Unterrichtenden**

- a. Der/die Unterrichtende ist für die vertragskonforme Leistung verantwortlich, welche die zeitgerechte und ordnungsgemäße Leistungserbringung gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang umfasst.
- b. Sollte die Erfüllung des Vertrags aus Umständen, die der Sphäre des/der Unterrichtende/n zuzuordnen sind, nicht möglich oder nur verspätet möglich sein, so ist dies der VHS GmbH unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist die VHS GmbH berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass der/die Unterrichtende einen Honoraranspruch geltend machen kann. Für den Fall der teilweisen Unmöglichkeit liegt es im Ermessen der VHS GmbH, ob sie eine Teilleistung annimmt und honoriert.
- c. Für die vom/von der Unterrichtenden verschuldete nicht vertragskonforme Abwicklung oder vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses übernimmt der/die Unterrichtende die volle Schad- und Klagelohaltung der VHS GmbH, den Ersatz aller Nebenkosten sowie allfällige Ersatzaufwendungen.

### **4. Rechtsgrundlagen**

Der/die Unterrichtende nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei vorliegendem Vertrag um keinen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Vertrag handelt und daraus kein Arbeitsverhältnis ableitbar ist.

### **5. Beendigung des Vertrages**

Die VHS GmbH ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Entfall des Unterrichts) mit sofortiger Wirkung zu beenden. Ein Anspruch auf den entgangenen Gewinn besteht nicht.

### **6. Sonstiges**

- a. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. der Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform und Unterfertigung durch den/die Vertretungsbefugte/n. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis.
- b. Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht; insbesondere sind entgegenstehende Erklärungen per E-Mail unwirksam.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.
- d. Zur Anwendung kommt österreichisches Recht. Ausschließlich zuständig ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.